

I ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle durch REA Industrie en Handelsonderneming B.V., nachstehend als: "REA" bezeichneten, abgegebenen Angebote. Aller sonstigen Rechtsbeziehungen, bei denen REA als Verwenderin auftritt und auf alle durch REA mit Abnehmern und Auftraggebern, nachstehend als "Gegenpartei" bezeichneten, abgeschlossenen Verträge über den Verkauf oder dem aus anderen Gründen zur Verfügung stellen von Gütern. REA kann bedingen, dass neben den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zugleich die INCOTERMS auf den vorliegenden Vertrag anwendbar sind.
2. Abweichende Bedingungen binden REA nur nach ihrer schriftlichen Bestätigung und nur für den Vertrag, auf den sich diese Bestätigung bezieht. Vertreter der REA dürfen von diesen Bedingungen abweichende Klauseln nur nach ausdrücklicher Bevollmächtigung und nur für den jeweiligen Einzelvertrag vereinbaren.
3. Ein Verweis der Gegenpartei auf ihre eigenen Bedingungen wird, sofern dies nicht schriftlich im Voraus vereinbart worden ist, von REA nicht akzeptiert.
4. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und einzelnen Übersetzungen, ist der niederländische Text maßgeblich.

II OFFERTEN

1. Sofern sie keine Annahmefrist beinhalten, sind alle Angebote stets frei und unverbindlich. Wenn ein unverbindliches Angebot angenommen wird, hat REA das Recht, dieses Angebot innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt zu widerrufen.
2. Durch REA an die Gegenpartei bei oder nach dem Angebot bzw. der Angebotsbestätigung übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, technischen Spezifikationen, Farben und die sonstigen, in den Prospekten, Katalogen, Richtlinien, Werbeanzeigen und Preislisten enthaltenen Angaben, gelten auf Grund ihr Art als Schätzwerte. Die daraus herleiteten Angaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
3. REA hat jederzeit das Recht, Verhandlungen mit der Gegenpartei abzubrechen, ohne dies begründen zu müssen und ohne schadensersatzpflichtig zu sein oder zum Weiterverhandeln verpflichtet werden zu können.

III PREISE

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind durch REA angegebene Preise exclusive Skonti und exklusive der zu diesem Datum gültigen Umsatzsteuern. Die durch REA angegebenen Preisen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angabe geltenden Einkaufspreisen, Kursen in Auslandswährungen, Ein- und Ausfuhrrechten und damit gleichzustellenden Gebühren, Steuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuern), Gehältern, Fracht- und Speditionskosten und anderen ähnlichen (Kosten-)Faktoren. Sofern nach Zustandekommen des Vertrags eine oder mehrere der vorgenannten preisbestimmenden Faktoren einer Änderung unterliegen, hat REA das Recht, den vereinbarten Preis dementsprechend anzupassen. Wird eine Preisänderung binnen drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags bekannt gegeben, hat die Gegenpartei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, verstehen sich sämtliche Preise ab Lager REA und exklusive Fracht-, Versicherungs- und Verpackungskosten, welche Kosten durch REA an die Gegenpartei weitergegeben werden.
3. Vorbehaltlich einer schriftlichen abweichenden Vereinbarung gelten die durch REA abgegebenen Angebote und Offerten nicht für Nachbestellungen.

IV ZAHLUNG

1. REA behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit ausschließlich gegen Zahlung im Voraus zu liefern. REA hat das Recht, die Lieferung und den Versand zurückzustellen, bis dass die Gegenpartei ausreichend Sicherheit für eine Zahlung geleistet hat. Die Gegenpartei haftet für die aufgrund der verzögerten Ablieferung durch REA erlittenen Schäden.
2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, hat die Gegenpartei dafür zu sorgen, dass der Kaufpreis (wie auch die übrigen, in Artikel III.1 erwähnten Kosten) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf einem Bankkonto der REA eingegangen sind. Zahlung hat ohne Aufrechnung, Preisnachlass, Skonto und/oder Zahlungsaussetzung zu geschehen.
3. Die Säumigkeit der Gegenpartei bei der Abnahme von Gütern berührt deren Zahlungspflichten nicht.
4. Sofern die Gegenpartei, nachdem das Zahlungsziel verstrichen ist, ihre Zahlungspflicht nicht erfüllt, ist sie ohne Weiteres, somit ohne Notwendigkeit einer förmlichen Inverzugsetzung, in Verzug. In diesem Falle haftet die Gegenpartei für alle durch REA erlittenen und noch zu erleidenden Schäden, was sich sowohl auf direkt als auch indirekte Schäden bezieht.

5. Falls Teillieferungen stattfinden, ist REA erst zur weiteren Auslieferung verpflichtet, nachdem die sich auf bereits geleistete Teillieferungen beziehenden Rechnungen beglichen sind, unbeschadet der Bestimmungen und der übrigen Absätze dieses Artikels.
6. Unterbleibt fristgemäße Zahlung, ist die Gegenpartei sofort, ohne Mahnung und förmliche Inverzugsetzung in Verzug und schuldet über den gesamte ausstehende Summe Vertragszinsen in Höhe von 2% pro Monat.
7. Die für die Beitreibung des Rechnungsbetrags entstandenen Kosten, dies umfasst ausdrücklich die für die Erstellung und den Versand von Mahnschreiben, für Verhandlungen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung herbeizuführen und für andere Handlungen zur Vorbereitung eines Verfahrens entstandenen Kosten und alle Gerichtskosten, welche für REA anfallen, gehen auf Rechnung der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf 15% des Teils der Hauptsumme, der bisher unbeglichen geblieben ist, veranschlagt, mit einer Mindestsumme von €500,00. Durch die Gegenpartei geleistete Zahlungen gereichen zunächst der Tilgung der Zinsen und Inkassokosten und dann erst der Minderung der Hauptsumme.
8. Wenn gleich aus welchem Grund der Gegenpartei durch REA ein fehlerhafter Betrag in Rechnung gestellt wurde, hat REA jederzeit das Recht, im Nachhinein den zutreffenden Betrag zu berechnen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den zutreffenden Betrag innerhalb des auf der entsprechenden Rechnung angegebenen Zahlungsziels zu begleichen.

V LIEFERZEIT

1. Ablieferung der verkauften Güter geschieht ab Werk.
2. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gelten vereinbarte Lieferfristen niemals als Verwirklichungsfristen. Durch REA angegebene Lieferfristen werden wirksam, nachdem REA alle notwendigen Angaben in ihrem Besitz hat. Bei nicht fristgemäßer Lieferung muss REA nach Ablauf einer bestimmten Lieferfrist schriftlich in Verzug gesetzt werden. REA gerät nicht in Verzug, bevor ihr die Gegenpartei REA keine angemessene Frist eingeräumt hat, um ihre Verbindlichkeiten doch noch zu erfüllen, und diese Frist verstrichen ist. Ebenso wenig gilt REA als säumig, auch ohne Inverzugsetzung, wenn rechtlich von Verzug die Rede ist. In allen Fällen kommt REA denn auch wegen Zeitüberschreitung erst in Verzug, nachdem sie von Gegenpartei schriftlich in Verzug gesetzt worden ist.
3. Wenn ein Teil einer Bestellung zur Auslieferung bereit ist, kann REA zu ihrer Wahl diesen Teil liefern oder aber erst liefern, nachdem die gesamte Bestellung zur Auslieferung bereit ist, unbeschadet der sich aus Absatz 2 dieses Artikels ergebenden Bestimmung.
4. Bleibt die Gegenpartei nach Aufforderung säumig, an der Abmachung zur Abnahme der Güter mitzuwirken, kann REA nach ihrer Wahl entweder an einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt liefern oder von diesem Vertrag, jedenfalls vom noch nicht ausgeführten Teile des Vertrags außergerichtlich, und ohne dass Inverzugsetzung notwendig wäre, zurückzutreten, unbeschadet ihrer ansonsten bestehenden Schadensersatzansprüche.
5. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart worden, ohne gleichzeitige Vereinbarung bestimmte Termine der Abberufung, hat REA für den Fall eine Lieferung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags abgerufen wurde, das Recht, die Gegenpartei aufzufordern, diese Lieferung innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Aufforderung abzurufen.

VI NICHT ZU VERTRETENDER MANGEL

1. Wenn REA durch Umstände, die außerhalb ihrer Schuld und Risikosphäre nach Abschluss des Vertrags eingetreten sind, zeitweise verhindert ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, hat sie das Recht, den Vertrag für die Dauer der Verhinderung auszusetzen. Die Gegenpartei ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn von ihr in Anbetracht der Umstände in Angemessenheit nicht verlangt werden kann, dass sie die Aufhebung (der Ursache der) Verhinderung abwartet. Wenn sich die Dauer der Verhinderung auf mehr als drei Monate erstreckt, hat auch REA das Recht, von diesem Vertrag ganz oder in Teilen zurückzutreten und Zahlung der noch nicht ausgeführten Teile des Vertrags zu verlangen.
2. Falls REA durch solche im vorgenannten Artikelabsatz 1 beschriebenen Umstände in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen dauerhaft verhindert ist, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern dieser zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht ausgeführt ist.
3. Zu den genannten Umständen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, zählt in jedem Falle Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr gewaltsame Massenproteste, Brand, Wasserschäden Überflutungen Streiks, Werksbesetzung, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Maschinenschäden, Unterbrechungen in der Lieferung von Energie, Betriebsstörungen, Störungen bei Transport und Lagerung und die Situation, in der REA durch ihre eigene Zulieferer aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, zu liefern, und ferner durch alle sonstigen Ursachen, die nicht auf Verschulden der REA zurückzuführen sind oder auf deren Rechnung und Gefahr gehen.
4. Farbliche Abweichungen können nicht als durch REA zu vertretender Mangel erachtet werden.

VII LIEFERUNG TRANSPORT UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gegenpartei trägt die Gefahr für die von ihr bestellten Güter ab dem Zeitpunkt, an dem ihr diese abgeliefert wurden. Die Güter werden erachtet, an die Gegenpartei abgeliefert zu sein, sobald sie an der im Bestellschein angegebenen Lieferadresse von der Gegenpartei abgenommen wurden, mit der Maßgabe, dass das Be- und Entladen der Güter zu allen Zeiten auf Gefahr der Gegenpartei geschieht.
2. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung geschieht der Lieferung ab Werk. Bei Lieferung ab Werk werden die Güter erachtet, REA geliefert zu sein, wenn und sobald sie in oder auf ein Transportfahrzeug der Gegenpartei geladen/verladen worden sind.
3. Wenn REA die Güter selbst transportiert, kommen die Bestimmungen aus Titel 1 und 2 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Transportvereinbarung zur Anwendung.
4. Die Versicherung im Sinne von Artikel III Absatz 2 deckt das Risiko von Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Abhandenkommen der Güter im Zuge des Transports.
5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Güter unverzüglich nach deren Ankunft zu inspizieren; sofern sich ein Versicherungsereignis nach dem vorstehenden Artikelabsatz 4 ergeben hat, ist die Gegenpartei verpflichtet, dies zunächst durch den Spediteur unverzüglich auf dem Frachtbrief oder Packzettel angeben zu lassen, welcher ebenso unverzüglich der REA zugeschickt werden muss und sich dann unverzüglich mit REA in Verbindung zu setzen. Die Gegenpartei ist im Falle der Beschädigung einer oder mehrerer Güter verpflichtet, Fotos zu machen und diese auf erste Anforderung REA zuzuschicken. Falls die Gegenpartei den Schaden nicht unverzüglich (Tag der Entgegennahme) angezeigt hat, kann sie im Nachhinein keine Ansprüche auf Schadenersatz erheben (siehe Artikel XIV).
6. Wenn die Gegenpartei die Abnahme der gekauften Güter verweigert oder säumig bleibt in der Übermittlung von Informationen oder Instruktionen, die für die Ablieferung unerlässlich sind, werden die Güter auf Risiko und Gefahr der Gegenpartei eingelagert. Die Gegenpartei hat REA in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten zu ersetzen, was insbesondere die Lagerkosten umfasst.

VIII REKLAMATIONEN UND GARANTIE

1. Die Gegenpartei hat die Güter zum Zeitpunkt der Ablieferung oder so rasch wie möglich danach zu inspizieren (inspiziert zu lassen). Dabei hat sich die Gegenpartei zu vergewissern, ob die gelieferten Güter dem Vertrag entsprechen, ob die richtigen Güter geliefert wurden, ob die Menge der abgelieferten Güter der Vereinbarung entspricht, ob die abgelieferten Güter den Qualitätserfordernissen entsprechen, welche für eine normale Verwendung der Güter und/oder gängige Handelszwecke vorausgesetzt werden. Eventuelle Transportschäden und Abweichungen in der vereinbarten Menge, an Material und/oder der Beschaffenheit ist, unter Androhung der Verwirkung von Schadensersatzansprüche, durch REA im Lieferschein o. ä. anzugeben, wobei REA zugleich durch die Gegenpartei binnen 24 Stunden nach Ablieferung schriftlich entsprechend zu benachrichtigen ist.
2. Sichtbare Mängel sind von der Gegenpartei REA sofort schriftlich anzuzeigen. Nicht sichtbare Mängel müssen binnen 8 Tage nach der Entdeckung des Mangels oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Mangel vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, jedoch spätestens 12 Monate nach Lieferung, REA schriftlich gemeldet werden. Die Gegenpartei ist verpflichtet, unverzüglich Fotos von den Mängeln zu nehmen und sie auf erste Aufforderung REAs an REA zu schicken.
3. Nachdem eine Frist von 12 Monaten verstrichen ist, kann die Gegenpartei keine Reklamationen mehr erheben und haftet REA nicht für Schäden, welche die Gegenpartei aufgrund der Mängel erleidet.
4. Auch wenn die Gegenpartei fristgemäß reklamiert, bleibt sie zur Zahlung und Abnahme der aufgegebenen Bestellungen verpflichtet.
5. Sofern die Güter einen Entwurfs-, Material oder Herstellungsfehler aufweisen und die Gegenpartei diesen innerhalb der vorgegebenen Frist REA angezeigt hat, hat die Gegenpartei Anspruch auf Wiederherstellung der Güter. REA kann sich dafür entscheiden, die Güter zu ersetzen. Die Gegenpartei kann nur dann Anspruch auf Ersatz der Güter geltend machen, wenn deren Wiederherstellung nicht möglich ist.
6. Die sich aus dem vorgenannten Artikelabsatz 5 ergebende Garantie gilt nicht, sofern die Schäden auf unsachgemäße Behandlung der verkauften Güter durch die Gegenpartei oder Dritte oder aber eine nicht ordnungsgemäße Befolgung von Anleitungen, Instruktionen oder aber die eigenverantwortliche Durchführung von Modifikationen durch die Gegenpartei oder durch seitens der Gegenpartei beauftragter Firmen und / oder Personen zurückzuführen sind.
7. Handelt es sich um Güter, die durch Dritte produziert sind, beschränkt sich die Garantie auf die Garantie, die vom jeweiligen Hersteller auf die Güter gewährt wird.

IX RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

1. Alle Rechte am geistigen Eigentum - dies bezieht sich insbesondere auf Urheberrechte, Muster- und Markenrechte, im Hinblick auf die durch REA hergestellten und/oder gelieferten Güter und Informationen bleiben Eigentum REAs und/oder REAs Lizenzgeber und /oder Zulieferer. Die Gegenpartei anerkennt diese Rechte geistigen Eigentums und gewährleistet, sich jedweder Verletzung dieser Rechte zu enthalten. Die Gegenpartei erhält ausschließlichen Nutzungsrechte und Befugnisse, die ihr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag ausschließlich zugebilligt wurden und/oder sich aus dem zwischen dem Parteien bestehenden Vertrag ergeben.
2. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, Marken- oder Handelsnamenbezeichnungen, und/oder Bildmarken und/oder andere, auf durch REA gelieferten Gütern, Verpackungen oder Gebrauchsanweisungen angebrachten Informationen zu entfernen, oder diese Informationen zu beschädigen oder zu ändern. Ferner ist es der Gegenpartei nicht erlaubt, Änderungen an durch REA gelieferten Gütern durchzuführen oder diese zu beschädigen.
3. Es ist der Gegenpartei ausdrücklich untersagt, im Hinblick auf durch REA gelieferte Güter selbst Rechte geistigen Eigentums einzutragen und oder zu beanspruchen.
4. REA garantiert nicht, dass die durch REA gelieferten Güter keine Rechte am geistigen Eigentums von Drittparteien verletzen. REA stellt die Gegenpartei daher nicht frei von Schadenersatzansprüchen, die von Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum herrühren.

X RÜCKSENDUNGEN

1. Rücksendungen werden nur akzeptiert, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

XI EIGENTUMSVORBEHALT

1. Solange die Gegenpartei nicht den vollständigen Betrag des Kaufpreises und eventueller Nebenkosten und eine eventuelle Schadenersatzforderung die von REA infolge von Säumigkeit der Gegenpartei in der Erfüllung ihrer vertraglichen Obliegenheiten erhoben wurde, beglichen und ausreichend Sicherheit gestellt hat, behält REA sich das Eigentum aller durch REA gelieferter Güter vor. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung behält REA sich das Eigentum von Gütern ebenso vor, solange die Gegenpartei nicht ihren gegenüber REA gleich aus welchen Gründen bestehenden Verpflichtungen, wobei sich dies insbesondere, ohne sich darauf zu beschränken, auf Bestimmungen aus Verträgen bezieht, gemäß denen REA Güter geliefert hat oder liefern wird, oder sich aus einem Säumnis durch die Gegenpartei in der Erfüllung ihrer gegenüber REA bestehenden vertraglichen Verbindlichkeiten wie erwähnt, ergeben, nachgekommen ist oder hinreichend Sicherheit gestellt hat. Das Eigentum geht auf die Gegenpartei über, sobald die Gegenpartei ihre gegenüber REA bestehenden Verbindlichkeiten beglichen hat.
2. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wird für die Anwendung dessen, was im ersten Artikelabsatzes bestimmt ist, jede Zahlung als Zahlung im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels erachtet, falls diese Zahlung einem durch REA zu benennende Schuldverhältnis(se) zugeschrieben werden kann, für die der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt nicht gilt. Durch oder im Namen der REA der Gegenpartei übermittelte Zahlungspläne, Mahnschreiben usw. können nicht als Zuschreibung im Sinne des vorstehenden Satzes gelten, soweit REA nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt.
3. Solange das Eigentum der durch REA gelieferten Güter noch nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Güter, die Eigentum REAs sind, ausreichend gegen Bruch-, Brand- und sonstige Schäden, Verlust und Diebstahl zu versichern. Die Gegenpartei ist verpflichtet, REA die Versicherungspolice und die Nachweise der Prämienzahlung auf eine entsprechende Aufforderung hin vorzulegen. Im Fall von Diebstahl, Schäden oder Verlust von Gütern gehen die Ansprüche, welche die Gegenpartei gegenüber dem Versicherungsgeber gelten machen kann, automatisch auf REA über.
4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Ansprüche Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt stehender Güter und Versuche Dritter, sich unter Eigentumsvorbehalt stehende Güter zu bemächtigen oder diese pfänden zu lassen, unverzüglich REA telefonisch zu melden. Die Gegenpartei ist ferner verpflichtet, jede derartige mündliche Mitteilung REA gegenüber umgehend schriftlich zu betätigen.
5. Die sachenrechtlichen Folgen des Eigentumsgehalts für die Güter unterliegen dem Recht des Zielstaates, wenn dies für REA günstiger ist, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch REA.

XII WEITERVERKAUF, BELASTUNG UND VERARBEITUNG

1. Solange die gelieferten Güter nicht vollständig bezahlt sind, hat die Gegenpartei nicht das Recht, die Sachen anderes als im Zuge der normalen Betriebsausübung weiterzuverkaufen, zu liefern oder zu verarbeiten. Die Gegenpartei hat nicht das Recht, die Güter zu verpfänden oder auf andere als im ersten Satz dieses Artikelabsatzes angegebene Art, gleich ob welcher Rechtsgrundlage und gleich ob in Verwendung oder nicht, an einen anderen abzutreten, zu übertragen oder zu dessen Verfügung zu stellen.

2. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist es der Gegenpartei gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Güter im Zuge der normalen Betriebsausübung zu verarbeiten.
3. Eine Veräußerung im Rahmen der normalen Betriebsausübung ist nur zulässig in der Eigenschaft als im eigenen Namen, aber auf Rechnung von REA agierender Bevollmächtigter von REA.

XIII ANFECHTUNG UND GEGENSTANDSLOSIGKEIT

1. Unbeschadet der Bestimmung aus Artikel V endet dieser Kaufvertrag von Rechts wegen, ohne Kündigung, Gerichtsbeschluss oder Inverzugsetzung, zu dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei ihren sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, für Insolvenz erklärt wurde, vorläufig Zahlungsaufschub nach niederländischem Recht beantragt hat, oder durch Pfändung oder Bestellung eines Verwalters oder sonst wie die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen oder Teile dessen verliert, sofern nicht der entsprechende Verwalter die sich aus diesem Kaufvertrag ergebenden Verbindlichkeiten als Masse anerkennt.
2. Durch die Beendigung werden gegenseitig bestehende Forderungen mit sofortiger Wirkung fällig. Die Gegenpartei haftet für alle durch REA erlittenen Schäden.
3. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen, die sich aus gleich welchen Gründen aus einem mit der REA abgeschlossenen Vertrag ergeben oder im Falle des Aussetzens von Zahlungen, der Abwicklung der Geschäfte der Gegenpartei oder deren Versterben, hat REA das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und das durch REA Gelieferte soweit noch nicht bezahlt, außergerichtlich zurückzufordern, ohne dass Inverzugsetzung erforderlich wäre, und/oder Zahlung des ausgeführten Teils des Vertrags zu fordern und/oder für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen. In diesen Fällen werden die gegenseitig bestehenden Forderungen mit sofortiger Wirkung fällig. Die Gegenpartei haftet für alle durch REA erlittenen Schäden.
4. Falls REA gegenüber der Gegenpartei in der Erfüllung des Vertrags säumig bleibt, hat Gegenpartei nur das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dieser Mangel wesentlich ist.
5. Sollte sich irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen als nichtig, anfechtbar, nicht verbindlich oder nicht ausführbar herausstellen (ganz oder teilweise), berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden versuchen, Übereinstimmung über eine neue Bestimmung zu erzielen, welche der Absicht der Parteien am nächsten kommt.

XIV HAFTUNG UND PFLICHT ZUR UNTERSUCHUNG

1. REA haftet keinesfalls für irgendwelche direkten und oder indirekten Schäden, wie auch immer bezeichnet, und aus welchen Gründen entstanden.
2. Wenn REA die Gegenpartei für irgendwelche Schäden, wie auch immer bezeichnet und aus welchen Gründen entstanden, in Haftung nimmt, ist sie verpflichtet, REA aus eigener Initiative nachzuweisen, dass sie die gelieferten Güter auf verantwortungsbewusste Weise behandelt hat.
3. Wenn die Gegenpartei Angelegenheiten, bezüglich derer REA ihr unter Angabe der Gründe Zweifel an der Qualität übermitteln hat, weiterverkauft, liefert, verpfändet oder auf andere Weise oder unter welchem Titel auch immer, gegebenenfalls unentgeltlich oder in Gebrauch befindlich, jemand anderes abtritt oder zur Verfügung stellt, ist die Gegenpartei verpflichtet, REA von allen Ansprüchen Dritter infolge von Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit den durch REA der Gegenpartei gelieferten Sachen eingetreten sind, freizustellen.
4. Im Hinblick auf die Schäden der Gegenpartei ist die Schadensersatzpflicht von REA, falls und soweit REA aufgrund von zwingenden rechtlichen Bestimmungen zu Schadenersatzleistungen verpflichtet ist, gleichwohl beschränkt auf den Höchstbetrag der im Vertrag zwischen REA und der Gegenpartei aufgenommen Kaufsumme. REA dies zu keiner Zeit zu Ersatzleistungen, wie der Betriebsschäden oder Folgeschäden aufgrund welcher Ursache auch immer entstanden, verpflichtet.
5. REA haftet keinesfalls für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Untergebenen oder nicht Untergebenen, die bei der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, verursacht wurden.
6. REA bedingt alle gesetzlichen und vertraglichen Rechte, auf die sie sich zur Abwehr gegen sie gerichteter Schadenersatzansprüche auch im Namen von Dritten berufen kann, für die REA nach dem Gesetz haftet.
7. In allen Fällen, in denen REA sich auf die vorgenannte Bestimmung beruft, können sich REAs eventuell belangte Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen ebenso darauf berufen, so, als wäre diese Bestimmung durch die beteiligten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen bedungen worden.
8. REA hat das Recht bei der Ausführung des Vertrags jederzeit Dritte hinzuzuziehen, und REA ist zugleich jederzeit berechtigt, sich auf Haftungsbeschränkungen dieser Dritten der Gegenpartei gegenüber zu berufen.

XV RECHTSSTREITIGKEITEN

1. Auf alle mit REA abgeschlossenen Verträge und eventuell andere, zu deren Ausführung abgeschlossenen Vereinbarungen kommt ausschließlich niederländisches Recht zu Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich zurückgewiesen.
2. Alle sich aus den vorgenannten Verträgen ergebenden Streitfragen werden ausschließlich dem zuständigen BezG (Rechtbank) Oost-Brabant zur Beurteilung vorgelegt.

XVI DEPOT

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind bei der Handelskammer 's-Hertogenbosch hinterlegt; sie ersetzen ab diesem Datum alle früheren Bedingungen.